

Satzung – Förderverein Landschulheim Grovesmühle.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung der das Landschulheim Grovesmühle Fördernden führt den Namen „Förderverein Landschulheim Grovesmühle e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Veckenstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Fördervereins Landschulheim Grovesmühle e.V. – nachstehend als Förderverein bezeichnet – ist die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der Schule, sowie die Unterstützung der Schule bei ihren Erziehungsaufgaben.
- (2) Der Förderverein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Zu den Aufgaben des Fördervereins gehören im Einzelnen:
 - a) Ideelle, materielle und finanzielle Förderung der erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit des Landschulheim Grovesmühle
 - b) Das öffentliche Wirken des Fördervereins unterstützt die erzieherischen Aufgaben und Ziele des Landschulheim Grovesmühle.
 - c) Herstellung von Kontakten zu öffentlichen Einrichtungen sowie privatwirtschaftlichen Institutionen und Unternehmen, um den Schülerinnen und Schülern des Landschulheim Grovesmühle Einblicke in das Bildungswesen und berufliche Tätigkeitsfelder zu ermöglichen, die die Berufswahl erleichtern können.
 - d) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte in soziale Notlagen geraten sind, um ihnen den Verbleib in der Schule und die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen.
 - e) Jährliche Herausgabe eines Tätigkeits- und Planungsberichts für alle Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung mit Zustimmung des Vorstandes. Bei einer Ablehnung des Vorstands steht dem Beitrittsbeantragenden das Berufungsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand legt daraufhin der o.a. Mitgliederversammlung seinen Ablehnungsbescheid zur Entscheidung vor.

- (3) Der Austritt aus dem Förderverein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Förderverein schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 31. Dezember des Jahres.
- (4) Mitglieder, die zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht geleistet haben, werden mit Beginn des dritten Jahres automatisch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Eine schriftliche Benachrichtigung der hiervon betroffenen Mitglieder braucht nicht zu erfolgen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch Mitgliederbeschluss festgesetzt.

§ 5 Spenden

Auch einmalige besondere Spenden und Dauerspenden an den Förderverein sind zu den satzungsgemäß vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet jedoch keine Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Zwei Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außer den in dieser Satzung einzeln bestimmten Punkten die Wahlen des Vorstandes, die Prüfung der Tätigkeit und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder aber 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sofort mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollführenden und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht im Gesetz oder der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Fördervereins. Wahlen finden geheim statt. Sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindesten einem Mitglied des Fördervereins beantragt wird. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen haben jeweils einen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigt ist. Die Stimme ist übertragbar, sofern eine persönliche Teilnahme eines ordentlichen Mitgliedes nicht möglich ist. Hierzu muss dem Vorstand vor Eröffnung der Sitzung eine schriftlich abgefasste und eigenhändig unterschriebene Vollmacht mit Übertragung des Stimmrechtes vorliegen. Das ordentliche Mitglied und sein Bevollmächtigter müssen hierin unter Nennung von Name und Adresse aufgeführt sein. Die Vollmacht ist dem Protokoll der Sitzung zum Verbleib anzufügen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder. Wird die Anzahl von 2/3 der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine mit gleicher Tagesordnung für denselben Tag einberufene zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen dann der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Dem Vorstand dürfen keine Personen aus der amtierenden Schulleitung der Schule angehören. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand setzt die Vereinszwecke durch, entscheidet insbesondere über die Gewährung von Zuschüssen. Er erarbeitet für die Gewährung von Zuschüssen Richtlinien, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Erklärungen gegenüber dem Förderverein können gegenüber einem Vorstandmitglied rechtswirksam abgegeben werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine geeignete Persönlichkeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen. Diese Mitgliederversammlung ist möglichst bald einzuberufen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in der Form gefasst werden, dass die Mitglieder des Vorstandes eine Maßnahme durch gemeinsame Unterschrift billigen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Der Schatzmeister

Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung. Er/sie hat zu veranlassen, dass die Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung bestellten beiden Kassenprüfern vorgelegt werden.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Fördervereins. Die können jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Fördervereins, insbesondere das Kassenbuch nehmen. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Überprüfung der Vereinskasse durch die Kassenprüfer statt. Über das Ergebnis dieser Prüfung fertigen sie eine Niederschrift an und teilen es der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann in ihr mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder im Falle einer Änderung des im §2 der Satzung genannten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Fördervereins dem Schulträger zu, sofern die Schule noch als staatlich anerkannte Privatschule besteht und die Mitgliederversammlung das beschließt. Kommt eine solche Entschließung nicht zustande, so ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsordnung zuzuführen. Der gemeinnützige Zweck muss der Kinder- und Jugendpflege dienen. Die Ausführung des Beschlusses über die Verwendung des Vermögens bedarf der Genehmigung des für den Sitz des Fördervereins zuständigen Finanzamtes.
- (3) Wird der Förderverein aufgelöst, so ist das Vermögen in gleicher Form vom letzten Vorstand (§29 BGB) einem gleichartigen Zweck zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 13.08.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Förderverein Landschulheim Grovesmühle e.V. in Kraft gesetzt. Der Vorstand ist zur formaljuristischen Änderung der Satzung berechtigt, wenn diese zur Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister notwendig ist.

Veckenstedt, den 13.08.2011